DIE DEUTSCHE BAUINDUSTRIE
BAUEN UND SERVICES

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften (Entwurf)

Stand: 30.10.2015

Mit dem durch das BMUB vorgelegten "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften" soll das Abfallverbringungsgesetz an Änderungen in der europäischen Verordnung über die Verbringung von Abfällen angepasst werden. Zudem sollen strafrechtliche Sanktionsregelungen bezüglich Abfallverbringungen für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 10132006 und von zusätzlichen Bußgeldtatbeständen für bestimmte Verstöße im Abfallverbringungsgesetz geändert werden.

Mit den § 18a (Verbringung gefährlicher Abfälle) und § 18b (Verbringung nicht gefährlicher Abfälle) werden neu strafrechtliche Sanktionsregelungen für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 im Abfallverbringungsgesetz eingefügt. Damit beabsichtigt der Gesetzgeber, die Sanktionsregelung des § 326 Absatz 2 Nummer 1 StGB für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in das Abfallverbringungsgesetz zu verlagern.

Gemäß Gesetzesvorlage sollen bestimmte Straftatbestände im Falle illegaler Verbringungen von Abfällen mit einer Geldbuße von bis zu fünftzigtausend Euro geahndet werden. § 18a (Verbringung gefährlicher Abfälle) sieht ferner für bestimmte Straftatbestände eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe vor, § 18b (Verbringung nicht gefährlicher Abfälle) eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren bzw. eine Geldstrafe.
Bewertung:

- Die Neuregelung, dass die fehlerhafte Ausfüllung des Annexes VII der Abfallverbrin-gungsverordnung kein Straftatbestand mehr darstellt, sondern gem. § 18 Abs. 2 Abf-VerbrG-Entwurf eine Ordnungswidrigkeit, ist zu begrüßen.
- Wir sehen, dass die Neufassung des § 326 Abs. 2 StGB-Entwurf zu Abgrenzungs-schwierigkeiten führt. Das Konkurrenzverhältnis von § 18a und § 18b AbfVerbrG-Ent-wurf und 326 Abs. 2 StGB sollte geprüft werden.
- Nach Aussagen des BMUB (vgl. Begründung zum Gesetzestext allgemeiner Teil) ha-ben Erfahrungen gezeigt, dass das Sanktionsgefüge nicht ausreichend differenziert war und es insbesondere Rechtsunsicherheit bzw. keine einheitliche Handhabung in der Praxis, insbesondere bei der Auslegung des Begriffs "nicht unerhebliche Menge" gab. Aus unserer Sicht sehen wir mit Hinblick auf die Bagatellgrenze die Gerichte durchaus in der Lage an, die Bagatellgrenze angemessen auszulegen. Auch im Hin-blick auf die Tathandlung bestehen in unseren Augen keine Unklarheiten. Eine derar-tige Auslegung würde daher zu einer massiven Ausweitung der Strafbarkeit führen.

gez. Dr.-Ing. Antje Eichler
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
Leiterin Umwelt und Normungspolitik
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin
Tel. +49 30 21286-164
antje.eichler@bauindustrie.de
www.bauindustrie.de